

**Prof. Avv. IGNACIO ARROYO**  
Ordentlicher Professor für Handelsrecht  
Universidad Autónoma Barcellona  
Ramos & Arroyo, Abogados  
Paseo de Gracia 92 – Barcelona 08008  
Tel. +34.93.487.11.12 - Fax. +34.93.487.35.62 - e-mail: [rya@rya.es](mailto:rya@rya.es)

## **DER EUROPÄISCHE SKIPASSVERTRAG**

### **3. EUROPÄISCHES SKIRECHTSFORUM**

BORMIO - Valtellina  
23.-25. November 2007  
VON EINZELNEN SKIRECHTEN ZUM EINHEITLICHEN SKIRECHT  
[www.bormioforumneve.eu](http://www.bormioforumneve.eu)

AUDITORIUM  
SKI COLLEGE G.B. LEIBNIZ

INHALT: I. EINFÜHRUNG.- 1. Mein Ansatz. - II. KONZEPTE UND MERKMALE.- 2. Die institutionelle Dualität – Vertrag und Wertpapier. 3. Definition.- 4. Merkmale.- 5. Die Vertragspartner.- III. RECHTLICHE ASPEKTE.- 6. Rechtliche Natur.- 7. Inhalt.- 8. Fortsetzung. Spezieller Verweis auf die Versicherung. 9. Der Skipass als Wertpapier im uneigentlichen Sinne. IV. ZUSAMMENFASSUNG.

#### **I. EINFÜHRUNG**

Viel Glück und vielen Dank. Zunächst einmal viel Glück, auf dass wir mit unseren Bemühungen weiter voran kommen. Gute Ideen sind wichtig, denn ohne sie würde sich die Welt nicht weiter entwickeln, vor allem aber müssen sie umgesetzt werden, sonst nützen sie nichts. Die Veranstalter dieses *III. Europäischen Skirechtsforums* haben nicht nur bewiesen, dass sie brillante Ideen haben, sondern auch, dass sie sich tatkräftig dafür einsetzen. Den Leuten aus Bormio Valtellina gilt meine volle Anerkennung, für das, was sie bisher erreicht haben. Schließlich möchte ich mich auch bedanken, dass ich nicht nur als Referent eingeladen wurde, sondern ein weiteres Mal die Gelegenheit erhalten habe, mehr über die Vereinheitlichung des europäischen Skirechts zu erfahren und mich selbst dafür einzusetzen.

##### **1. Mein Ansatz**

Die Veranstalter haben meine Anregung aufgenommen und akzeptiert, dass ich das Thema des *Europäischen Skipasses* behandle. Ich habe dafür drei Gründe.

a) Der erste Grund ist, dass heutzutage die Ausübung des Skisports nicht mehr ohne Vertrag zwischen dem Skifahrer und dem Betreiber der Skistation gesehen werden kann. Allen ist bewusst, dass fast niemand mehr außerhalb der offiziellen Piste Ski fährt und dass, abgesehen von wenigen Ausnahmen, Skifahrer fast immer mechanische Aufstiegsanlagen nutzen, die einem bestimmten Betreiber gehören. Es kann wohl, ohne zu übertreiben, behauptet werden, dass so gut wie **alle** Skifahrer und alle Betreiber von Aufstiegsanlagen Verträge dieser Art abschließen. Zweifelsohne geht es bei den zahlreichen anderen Themen, die im Rahmen dieses Forums behandelt werden, um wichtige Aspekte, deren Häufigkeit jedoch im Vergleich hierzu verschwindend gering ist. Um die verschiedenen Aspekte gegenüber zu stellen, möchte ich sagen, dass zum Beispiel die Themenreihe Lawinen, Sponsoren, Zulassung der beruflichen Qualifikationen, Wettkampfveranstaltungen, Einsatz von

Pistenfahrzeugen, Schiedsverfahren und sonstige rechtliche Fragen sowie der zuständige Gerichtsstand immer isolierte und sporadisch auftretende Fälle betreffen, die nicht immer grundsätzlich und von vorneherein vorliegen. Dem gegenüber schließen alle Skifahrer, die die Pisten nutzen, einen Vertrag mit dem Anlagenbetreiber ab. Das bedeutet, dass wir an dieser Stelle über einen Vertrag sprechen, der jedes Jahr in Europa von Millionen von Skifahrern abgeschlossen wird.

b) Der zweite Grund ist, und dies wird der Bedeutung dieses Vertrags nicht gerecht, die **geringfügige oder mangelnde Aufmerksamkeit**, die man ihm bisher sowohl vom rechtlichen Gesichtspunkt her gewidmet hat (wenige und unvollständige Gesetzesgrundlagen) <sup>(1)</sup>, als auch in der Rechtslehre. So weit ich weiß, gibt es in Spanien keine vollständige Studie über die umfassende Problematik des *Abonnements* zum Skifahren <sup>(2)</sup>.

c) Mit dem dritten und zugleich wichtigsten Grund für mein Interesse greife ich bereits meiner Schlussfolgerung vor. **Es gibt keinen europäischen Vertrag**, obwohl dies sehr von Nutzen wäre, denn es gibt keine technischen Gründe, die der Einführung einer europaweit einheitlichen Vertragsform entgegenstünden. Dies wäre vielmehr ein Schritt in Richtung rechtliche Sicherheit und wirtschaftlichen Fortschritt <sup>(3)</sup>. In jedem Fall kann nachgewiesen werden, dass die Vertragsklauseln in der Regel einheitlich sind, trotz der unterschiedlichen Formen der Führung der Anlagen und der unterschiedlichen Organisation der Gemeinden, Regionen und Länder, in denen sie gelten. Mit anderen Worten, trotz der theoretisch unterschiedlichen Rechtslage wurde durch eigenständigen Willen ein relativ einheitlicher „Vertragskorpus“ geschaffen.

Der Feststellung der mangelnden Einheitlichkeit müsste nun mehr eine **Vergleichsuntersuchung** folgen (Untersuchung der Analogien und Gegenüberstellung der Unterschiede, zum Beispiel im Hinblick auf die Verpflichtungen des Anlagenbetreibers oder der Rechte der Skifahrer in Italien, Österreich, in der Schweiz, usw. und Spanien), aber dies ist in nur fünfzehn Minuten leider nicht durchführbar. deshalb werden ich mich in meinem Beitrag darauf beschränken, Leitlinien für einen einheitlichen Skipass vorzuschlagen, die bei den nächsten Kongressen aufgenommen werden können.

## II. KONZEPTE UND MERKMALE

### 2. Die institutionelle Dualität – Vertrag und Wertpapier

Vom rechtlichen Gesichtspunkt her gesehen verfolgt das Abonnement einen doppelten Ansatz: es ist ein Vertrag und gleichzeitig ein Wertpapier. Als Vertrag bindet das Abonnement zwei Parteien, die sich gegenseitig Rechte und Pflichten zuerkennen. Als Wertpapier stellt das Abonnement ein Dokument dar, das gewisse Rechte beinhaltet, aber durch seine Besonderheit wird es nicht als Wertpapier im eigentlichen Sinne oder als Legitimationsnachweis eingestuft. Es handelt sich also nicht um ein Wertpapier im eigentlichen Sinne, denn es ist ein Dokument, das übertragbar, buchstäblich auszulegen und eigenständig ist.

---

<sup>1</sup> In Spanien ist der Vertrag nicht reglementiert und in Italien wird er im Gesetz 363/2003 vom 24. Dezember weder definiert, noch geregelt. Mit Sicherheit sind einige Verweise in den Artikeln 2 (Definition des Skigebiets), 3 (Pflichten des Skipistenbetreibers) und 4 (Verantwortung des Skipistenbetreibers) enthalten.

<sup>2</sup> Vgl. In Italien DI SABATO, Daniela: *Il contratto di skipass (Der Skipassvertrag)*, in *I contratti di somministrazione di servizi*, Hrsg. Roberto Bocchini, Einführung von Pietro Resigno, G. Giappichelli Editore – Torino, 2006, S. 812 bis 827.

<sup>3</sup> Es ist unbestreitbar, dass die unterschiedlichen Bestimmungen und Ansätze in der Rechtssprechung sowohl eine Gefahr für die rechtliche Sicherheit darstellen, als auch für die Weiterentwicklung des internationalen Handels, eine der Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Fortschritt. Die EU ist ein gutes Beispiel hierfür.

### 3. Definition

Der Skipass ist ein Vertrag, der mit dem Betreiber der Skistation abgeschlossen wird, der sich gegen Geld (Preis) verpflichtet, alle erforderlichen Leistungen zu erbringen, damit der andere Vertragspartner, der Skifahrer, sicher und bis zum vereinbarten Zeitpunkt Skifahren kann.

### 4. Merkmale

Es handelt sich um einen beidseitig verbindlichen, entgeltlichen Konsensualvertrag über in regelmäßigen Zeitabständen oder kontinuierlich erbrachte Leistungen.

a) *Ein Konsensualvertrag*, weil er mit Zustimmung beider Parteien abgeschlossen wird. Deshalb unterliegt er der Rechtsdoktrin über Willensmangel. Die Zustimmung muss frei erfolgen und die entsprechenden Vertragspartner müssen zurechnungsfähig sein. Minderjährige, die den Vertrag nutzen, müssen von einem Sorgeberechtigten oder einem entsprechenden Vertreter (Lehrer oder Begleiter) begleitet werden. Das Abonnement oder Dokument (der Skipass) ist nicht die Voraussetzung für den Vertragsabschluss, denn, wie bereits erwähnt, handelt es sich nicht um einen offiziellen oder tatsächlichen Vertrag, der mit der Ausstellung eines bestimmten Dokuments oder der Übergabe von irgend etwas (der Skipass) abgeschlossen wird, um die Parteien zur Vertragserfüllung zu verpflichten <sup>(4)</sup>.

b) *Ein beidseitig verbindlicher Vertrag*, da beide Parteien, der Anlagenbetreiber und der Skifahrer, gebunden werden. Von Beidseitigkeit spricht man auch dann, wenn es sich bei dem „Skifahrer/Verbraucher“ um eine Gruppe handelt (zum Beispiel: die Mitglieder des Vereins der Bergfreunde aus den katalanischen Pyrenäen), und bei dem „Betreiber“ um einen Unternehmensverband, zu dem sich unabhängige Unternehmen zusammen schließen, um je nach Umfang des im Vertrag aufgeführten Gebiets mehr Pisten anbieten zu können. Dies ist ganz offensichtlich aus Wettbewerbsgründen immer häufiger der Fall.

c) *Ein Entgeltlicher und gegenseitiger Vertrag*, also nicht kostenlos, da beide Vertragspartner Verpflichtungen haben: die Zahlung des Preises bzw. des Abonnements seitens des Skifahrers und die Bereitstellung des Platzes, funktionierender Aufstiegsanlagen und sonstiger, zum Skifahren erforderlicher Leistungen durch den Betreiber. Natürlich führt die Nichterfüllung des Vertrags zur Einforderung der Erfüllung oder zur Vertragsauflösung mit entsprechender Verpflichtung zum Schadensersatz <sup>(5)</sup>.

d) *Ein Vertrag über in regelmäßigen Zeitabständen oder kontinuierlich erbrachte Leistungen*, weil die Hauptleistung des Betreibers nicht mit der Aushändigung des Skipasses beendet ist, sondern über die gesamte Vertragsdauer erbracht wird (Tag/e, Woche/n, Monat/e oder die ganze Saison). Zudem ist der Betreiber verpflichtet, die Anlagen geöffnet und in sicherem Zustand zu halten (Dauerbetrieb der Aufstiegsanlagen, Instandhaltung der Pisten und der Geräte, Ausschilderung, Rettungspersonal und Transport). Zeitlich gesehen ist der Vertrag durch seine Dauer und durch seine Regelmäßigkeit gekennzeichnet.

e) *Ein Standardvertrag*, da er nicht das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den Partnern ist, sondern allgemeine Regeln und Bedingungen enthält, die von den

---

<sup>4</sup> Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Vertragsabschluss auf unterschiedliche Arten erfolgen kann, in der Regel an der Talstation, an der das Abonnement am Schalter erworben wird (wie im Kino), aber immer häufiger auch außerhalb des Skigebiets, zum Beispiel im Büro des Firmensitzes, oder per Fax oder Internet. Dies ist bei Gruppen oder Reiseveranstaltern der Fall, die Kompletturlaube organisieren. Dasselbe passiert, wenn der Vertrag für die ganze Saison gilt bzw. länger als nur einen Tag oder eine Woche.

<sup>5</sup> Stillschweigender Auflösungsgrund gem. ex Art. 1.124 des spanischen Zivilgesetzbuchs.

Unternehmen und vom Betreiber vorgegeben werden. Hinzuzufügen ist, dass der Skipass (oder das Abonnement) nur die allgemeinen Bedingungen beinhaltet und dank der Verweisklausel oder Einschlussklausel durch ein Statut oder weitere allgemeine Bedingungen des jeweiligen Unternehmens/Betreibers zu ergänzen ist. Der Standardvertrag ist eine Folge des großen Anstiegs der Anzahl der Skibegeisterten, des Skisports als Massensports, wodurch sich der Einsatz von Standardverträgen ganz einfach als sinnvoll erwiesen hat. Deshalb unterliegt dieser Vertrag den Gesetzesbestimmungen über Allgemeine Vertragsbedingungen <sup>(6)</sup> und über den Verbraucherschutz <sup>(7)</sup>.

## 5. Die Vertragspartner

Der Skipassvertrag wird von zwei Parteien abgeschlossen, dem Skifahrer und dem Betreiber der Pisten und Aufstiegsanlagen.

a) *Der Skifahrer* ist eine natürliche Person, das in Besitz der vertraglich zuerkannten Rechte kommt. Wie bei einem Versicherungsvertrag ist nicht zwangsläufig derjenige versichert, der den Vertrag abschließt, bzw. derjenige, der das Abonnement (oder den Skipass) erwirbt. In der Regel handelt es sich um dieselbe Person, aber in bestimmten Fällen kann der Vertragspartner auch nicht der Skifahrer selbst sein, obschon dieser in diesem Fall die vertraglich bedingten Rechte erwirbt. Dieser Fall tritt ein, wenn der Vertrag für Dritte oder zu Gunsten Dritter abgeschlossen wird. Ein Beispiel hierfür ist der Gruppenvertrag, also ein Vertrag, der von einem Verein abgeschlossen wird oder vor einem Reisebüro, das ein komplettes Urlaubspaket anbietet und zusätzlich zu Anfahrt, Unterkunft, Instandhaltung, Fahrten, Ausrüstung, Skikursen, Unfallversicherung, usw. auch den Zutritt zu den Pisten mit in das Servicepaket aufnimmt. Dieses Recht wird mit der Übergabe des Abonnements (Skipass) an den Urlauber weiter gegeben.

Was den Skifahrer selbst betrifft, so ist hervor zu heben, dass die subjektiven Bedingungen von grundlegender Bedeutung für die rechtlichen Auswirkungen sind. Es sei nur daran erinnert, dass der Skisport von einer großen Zahl Minderjähriger praktiziert wird, von alten Menschen und von geistig nicht zurechnungsfähigen Personen. Hinzu kommt, dass nicht alle Skifahrer auf demselben Niveau sind, es gibt Anfänger, Fortgeschrittene und Profis. Dies sind subjektive Vorgaben, die rechtliche Auswirkungen haben, beispielsweise im Hinblick auf die Haftung und Verantwortung.

b) *Der Anlagenbetreiber*. Wir haben bereits gesehen, dass es sich um einen einzelnen Betreiber oder um einen Zusammenschluss von Betreibern handeln kann, die sich absprechen, um einen umfassenderen Service anzubieten (Skigebiet) <sup>(8)</sup>. Die Natur dieser Form der Betreuung wurde im Zusammenhang mit dem Thema Verantwortung diskutiert. Wenn nämlich der Skifahrer einen Vertrag mit nur einem Betreiber des Verbunds abschließt, haften alle Mitglieder des Verbunds gemeinsam, da sie ebenfalls Vertragspartner sind, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders im Vertrag geregelt <sup>(9)</sup>.

## III. RECHTLICHE ASPEKTE

---

<sup>6</sup> Vgl. Gesetz 7/1998, 13. April, über Allgemeine Vertragsbedingungen (BOE Nr. 89, 14. April), das die Richtlinie des Europarats 93/13/EWG vom 5. April 1993 über unrechtmäßige Klauseln in mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträgen aufnimmt.

<sup>7</sup> Gesetz 26/1984, 19. Juli, Allgemeines Verbraucherschutzgesetz, geändert durch die Verfügung Ad. 1.-des Gesetzes über Allgemeine Vertragsbedingungen, *ob zit.* Fußnote 5.

<sup>8</sup> Vgl. In der Rechtslehre wird dieses Phänomen beschrieben in PRADI, M.: *Sci alpino (Alpinski)*, Beitrag in *Dig. Disc. Priv. (Zivilkammer)*, Band XVIII, Turin, 1998, S. 163 u.f.f..

<sup>9</sup> Dieser Aspekt ist nicht unwichtig, denn in vielen Fällen gehören Skigebiete zu unterschiedlichen Gemeinden, Regionen und Staaten, was das Problem der unterschiedlichen Bestimmungen und Rechtssprechung mit sich bringt. Die Notwendigkeit eines einheitlichen Rechts wird dadurch um so zwingender.

## 6. Rechtliche Natur. Transport oder Serviceleistung.

Die Rechtslehre ist in Bezug auf das Thema Skipass geteilter Meinung. Auf der einen Seite gibt es die Auffassung, dass der Skipassvertrag als Transportvertrag einzustufen ist, dem gegenüber steht die Meinung, dass es sich um einen Serviceleistungsvertrag handelt.

a) Im Rahmen eines Vertrags für den Personentransport ist der Frachtführer (Betreiber) verpflichtet, den Skifahrer gegen Zahlung des vereinbarten Preises (Abonnement) von einer Stelle zur anderen zu befördern. In der Tat übernimmt der Frachtführer durch den Einsatz mechanischer Mittel (Aufstiegsanlage) die Pflicht, den Skifahrer vom Ausgangsort zum Zielort zu bringen (vom Tal auf den Berg). Auf diese Weise übernimmt der Betreiber eine ergebnisorientierte Verpflichtung: die Ankunft am Zielort. Die Verpflichtung des Betreibers betrifft nicht das Mittel (Einsatz des Mittels mit der erforderlichen Sorgfalt), sondern das Ergebnis: die Beförderung von einer Stelle an die andere. Wie bei einem Transportvertrag übernimmt der Betreiber drei Verpflichtungen: Beförderung, Gewahrsam und Pünktlichkeit. Dies bringt drei verschiedene Haftungen mit sich.

Als Frachtführer haftet der Betreiber für <sup>(10)</sup>:

- die Beförderung des Passagiers an den Zielort
- Schäden des Passagiers (Tod oder Verletzungen) während des Transports
- Verspätung (Verpflichtung wird nicht innerhalb der vereinbarten Zeiten erfüllt).

Zweifelsohne gibt es zahlreiche Argumente gegen diese Rechtsauffassung vom Skipass als Transportvertrag. Die Hauptargumente beziehen sich auf die Tatsache, dass der Skipassvertrag neben dem reinen Transport weitere, grundlegende Leistungen enthält. In der Tat verpflichtet sich der Betreiber nicht nur zum Transport (Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit der Aufstiegsanlagen), sondern auch dazu, dass die folgenden Bedingungen vorliegen:

- Skifahren muss möglich sein (genug Schnee, künstliche Beschneidung, Instandhaltung der Pisten, Ausschilderung, usw.) <sup>(11)</sup>;
- Skifahren muss sicher sein (Verfügbarkeit von Personal und Ausrüstung für Rettungsmaßnahmen in Notsituationen oder bei Unfällen);
- Freizeitangebote müssen vorhanden sein (Hotels, Serviceeinrichtungen und Ruhebereiche auf den Pisten), da Skifahren nicht nur Sport bedeutet, sondern auch Spiel und Spaß;
- Infrastruktur und Zugänglichkeit müssen garantiert sein (Parkplätze, Rastplätze, usw.).

b) Die oben aufgeführten Argumente haben zu der Auffassung geführt, den Skipassvertrag als einen Servicevertrag einzustufen, genauer gesagt als

---

<sup>10</sup> Das wichtige Thema der Haftung und Verantwortung wurde bereits behandelt in Vgl. ARROYO, Ignacio: *Spagna: Legislazione, giurisprudenza e bibliografia sul diritto della neve (Spanien: Gesetzgebung, Rechtssprechung und Literaturhinweise über das Skirecht)* in „I. Skirechtsforum“, Bormio, 2005; ID.: *L'assicurazione contro gli incidenti di sci (Skiunfallversicherungen)*, „II. Skirechtsforum“, Bormio, 2006; ID.: *El seguro contra los accidentes de la práctica de esquí*, „Revista General del Legislación y Jurisprudencia“, 2006, Nr. 4, Oktober-Dezember, S. 527 bis 559.

<sup>11</sup> Der Begriff Skifahren ist im weitesten Sinne auszulegen, denn heutzutage werden neben dem Alpinski auch die Disziplinen *Snow board*, *Big foot*, *Easy carving*, *Skisprung* usw. praktiziert, die eine spezielle Gestaltung der Posten und Serviceeinrichtungen erfordern.

Serviceleistungsvertrag<sup>(12)</sup>. Ohne Zweifel ist eines der Hauptelemente des Serviceleistungsvertrags die Dauer. Der Skipassvertrag ist in der Tat ein befristeter Vertrag, weil es hierbei nicht um eine einmalige Leistungserbringung geht, sondern um Leistungen, die über einen bestimmten Zeitraum erbracht werden (einen Tag, mehrere Tage, eine oder mehrere Wochen, einen oder mehrere Monate oder die gesamte Wintersaison). Es handelt sich deshalb um einen Vertrag über regelmäßige bzw. Dauerleistungen, typisches Kennzeichen eines Serviceleistungsvertrags<sup>(13)</sup>. Hinzu kommt, dass der Skipassvertrag nicht nur auf das Skifahren im eigentlichen Sinn bzw. auf den Sport beschränkt ist, sondern verschiedene Serviceleistungen im Zusammenhang mit der Freizeitgestaltung umfasst (Hotelservice, Rastplätze, Bars, Cafeteria, Restaurants, usw.).

Über die Natur dieses Vertrags wurde viel diskutiert, nämlich, ob es sich um einen Kaufvertrag oder um einen Vertrag über Leistungserbringung handelt und ob man gar von einem Werkvertrag sprechen kann. Diese überaus wichtige Diskussion entstand deshalb, weil entsprechende Regeln fehlen, das bedeutet, die Lücken müssen gefüllt werden, indem auf eine Vertragsform zurück gegriffen wird, die der rechtlichen Natur des Vertrags am ehesten gerecht wird. Nach vorherrschender Meinung ist der Skipass in die Kategorie der Serviceverträge einzustufen und nicht als Kaufvertrag.

Abschließend ist hinzu zu fügen, dass der Skipassvertrag ein gemischter Vertrag ist, in dem sowohl der Transport, als auch die Erbringung von Serviceleistungen enthalten ist, deshalb hat der Betreiber beiden vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Demzufolge finden die rechtlichen Bestimmungen für Transport- und Serviceleistungen Anwendung, wenn im Vertrag die entsprechenden Klauseln fehlen<sup>(14)</sup>.

## 7. Inhalt

Der Inhalt des Vertrags bezieht sich auf die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

Da es sich um einen beidseitig verbindlichen, entgeltlichen und gegenseitigen Vertrag handelt, haben beide Vertragsparteien Rechte und Pflichten einander gegenüber. Das Recht des Skifahrers entspricht der Verpflichtung des Betreibers, mit dem der Vertrag abgeschlossen wird. Das Recht des Betreibers ist das Recht auf Bezahlung des Skipasses durch den Skifahrer.

Als Gegenleistung für die Bezahlung des Abonnements steht dem Skifahrer das Recht zu, die Pisten in der vertraglich festgelegten Zeit und zu den im Vertrag vereinbarten Bedingungen zu nutzen. Konkret handelt es sich hierbei um das Recht auf vier spezifische Leistungen:

- Das Recht auf **Transport** oder auf die Nutzung der Aufstiegsanlagen<sup>(15)</sup>.

---

<sup>12</sup> ALONSO SOTO, Ricardo: *El contrato de suministro*, in Uría y Menéndez (Koordinatoren): *Curso de Derecho Mercantil*, Band II, 2001, S. 214 u.f.f.

<sup>13</sup> Definiert als Vertrag, in dem sich eine Partei gegen Geld verpflichtet, zu Gunsten der anderen Partei regelmäßig oder kontinuierlich Leistungen zu erbringen. Vgl. SSTS 30. November 1985, 24. Februar 1992 und 2. Dezember 1996, u. a. Durch die laufende Leistungserbringung wird der Nutzen für beide Vertragspartner begründet, für den einen, da er dadurch planen kann, für den anderen, da der Service bzw. die Kontinuität der Leistung garantiert ist.

<sup>14</sup> Vgl. Im spanischen Recht fehlen diesbezügliche Bestimmungen, mit Ausnahme eines Verweises im Gesetz über öffentliche Staatsverträge (*Ley de Contratos del Estado*). Hierbei handelt es sich um geschäftliche Verträge, da eine der beiden Parteien, der Leistungserbringer, ein Unternehmer ist (Art. 326.1 Handelsgesetz, Einstufung als Handelsunternehmer). Zweifelsohne gibt es zahlreiche Urteile in diesem Zusammenhang, siehe SSTS in ALONSO SOTO, *op. loco cit.*; Art. 1570 it. Zivilgesetzbuch, nach denen die Bestimmungen über Leistungserbringung zutreffen.

<sup>15</sup> In der Rechtslehre wird darüber diskutiert, ob die Mitarbeit des Skifahrers beim Transport die Bedeutung des Transports an sich ändert bzw. umwirft. Der Skifahrer ist kein passives Subjekt, der zwangsläufig unbeteiligt bleiben muss, damit der Frachtführer seiner Pflicht nachkommen kann. Im Gegenteil, ohne die aktive Mithilfe des Skifahrers ist der Transport nicht möglich, und dies gilt für die gesamte Dauer des

- Das Recht auf Abfahrt auf **nutzbaren Pisten** (mit Schnee, Beschneiungsanlagen, ausgewiesenen Strecken, usw.);
- Das Recht auf **sicheres Skifahren** (Ausschilderung, Informationen über den Zustand der Piste, Rettungsdienst, usw.); e
- Das Recht auf Zugang zu **Freizeiteinrichtungen** auf der Piste.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Bedingungen hinsichtlich des Orts und der Dauer. Die Dauer ist vertraglich vorgesehen, der Betreiber gibt verschiedene Möglichkeiten vor, die der Skifahrer akzeptiert, wobei es hierbei sowohl um die Kalendertage, als auch um die Öffnungszeiten geht. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, die vom Betreiber abhängen, wobei die Einhaltung von bestimmten Öffnungszeiten auch behördlich vorgeschrieben sein kann.

Das geografische Gebiet ist im Vertrag festgeschrieben. In der Regel ist das Gebiet, in dem Ski gefahren werden kann, im Skipass beschrieben, dies kann auch öffentlich auf an sichtbaren Stellen angeordneten Schildern ausgewiesen sein, sowohl im Eingangsbereich, als auch an strategisch günstigen Stellen innerhalb des Skigebiets.

Heutzutage schließen sich immer mehr Betreiber von benachbarten Skipisten zusammen, um die Skimöglichkeiten, das Angebot und den Service zu erweitern. Der zum Skifahren nutzbare Bereich ist im Vertrag beschrieben<sup>(16)</sup>. Der Skifahrer hat die Schließungszeiten zu berücksichtigen, damit er sich bei der Rückkehr nicht in Gefahr begibt, weil er sich zu weit entfernt hat. Natürlich sind die Betreiber nicht verpflichtet, externe Transportmittel bereit zu stellen, um die Skifahrer wieder an den Ausgangspunkt zurück zu bringen.

### **8. Fortsetzung. Spezieller Verweis auf die Versicherung.**

Im Hinblick auf die Versicherung ist zwischen der Versicherung des Skifahrers und der Versicherung des Anlagenbetreibers zu unterscheiden. Die erste ist in der Regel freiwillig, die zweite ist obligatorisch.

Im Skipassvertrag kann eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für den Skifahrer vorgeschrieben sein. Für den Skifahrer besteht somit keine Versicherungspflicht, auch wenn wir meinen, dass dies angebracht wäre. Da die Versicherungspflicht in diesem Fall nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, wäre eine mit dem Skipass abverlangte Versicherung demzufolge null und nichtig, da die Bestimmungen über das Recht des freien Wettbewerbs zuträfen (Rechtslehre über verbindliche Verträge).

Was den Betreiber betrifft, so ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zum Schutz der Skifahrer und Dritte gesetzlich vorgeschrieben<sup>(17)</sup>.

### **9. Der Skipass als Wertpapier im uneigentlichen Sinne**

---

Transports. Obschon dieser Sachverhalt in geringerem Umfang auch beim Personentransport vorliegt (zum Beispiel auf einem Schiff, auf dem die Passagiere frei herum laufen und sich das Risiko demzufolge erhöht), ist klar, dass die Beförderung in unserem Skivertrag im Hinblick auf das eigentliche Ziel nur ein untergeordnetes Element darstellt (wirtschaftliche und gesellschaftliche Ursache des Vertrags), weil das eigentliche Ziel des Skifahrers ist, Ski zu laufen (auf der Piste), und weniger, die Aufstiegsanlage zu benutzen. Wenn er könnte, würde er darauf verzichten.

<sup>16</sup> Diese Vereinbarungen sind aus Wettbewerbsgründen immer häufiger anzutreffen. Viele Beispiele könnten an dieser Stelle zitiert werden: In Spanien kann mit ein und demselben Skipass (Abonnement) in Molina und Masella Ski gefahren werden (katalanische Pyrenäen). In Italien: Plan Coronas Kronplantz wird vom Skirama-Verband betrieben; Cortina d'Ampezzo vom Verband der Seilbahnbetreiber Cortina, San Vito di Cadore, Auronzo, Misurina und Dolomiti Super Ski.

Lassen wir das Problem der rechtlichen Natur dieser Art von Vertrag beiseite, der vielmehr vor dem Hintergrund des Wettbewerbsrechts untersucht werden müsste. (Es handelt sich um einschränkende Verträge, die deshalb nach dem europäischen Wettbewerbsgesetz verboten sind, siehe ex Art. 81 u.f.f. EU-Traktat).

<sup>17</sup> Vgl. Art. 4, It. Gesetz Nr. 363/2003.

Es wurde erwähnt, dass der Skipass, den der Skifahrer bei Abschluss des Vertrags erhält, zwei Aspekte beinhaltet: es ist ein Nachweis des Vertrags und gleichzeitig ein Wertpapier.

Als Dokument dient der Skipass als Nachweis, obwohl nur die Hauptleistung aufgeführt ist: der Preis, das Skigebiet und die Dauer.

Interessanter ist der Skipass als Wertpapier. Es muss untersucht werden, ob es sich tatsächlich um ein Dokument handelt, das die Merkmale eines Wertpapiers aufweist: ein Dokument, das buchstäblich auszulegen und eigenständig ist, legitimiert und übertragbar ist.

a) *Buchstäblichkeit*. Dies bedeutet, dass die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Dokument beschrieben sind. Es ist hervor zu heben, dass der Skipass als unvollständiges Dokument anzusehen ist <sup>(18)</sup>, weil in der Tat nicht alle Rechte und Pflichten der Parteien aufgeführt sind, sondern dank der im Skipass erwähnten oder implizierten Verweisklausel den allgemeinen Bedingungen des jeweiligen Betreibers zu entnehmen sind.

b) *Eigenständigkeit*. Dies bedeutet, dass die Rechte und Pflichten die sind, die im Dokument enthalten sind; Klagen und Einwände im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Parteien sind unabhängig vom Vertrag und erlangen durch die Ausstellung des Dokuments Eigenständigkeit. Dieses Merkmal ist diskutabel, da im Zusammenhang mit dem immer öfter zu verzeichnenden Verschwinden der Auffassung von der Abstraktion zu Gunsten des Kausalzusammenhangs sowohl der Betreiber, als auch der Skifahrer bei ihrer Verteidigung alle Klagen oder Einwände vorbringen können, die sich aus dem Vertrag ergeben, obschon diese nicht in einem Dokument zusammen gefasst sind.

c) *Legitimation*. Hierbei geht es um die Inhaberschaft, die sich durch den einfachen Besitz des Dokuments ergibt, so, als ob es sich um ein auf den Inhaber lautendes Dokument handeln würde. Die Antwort ist nicht eindeutig und hängt von den vereinbarten Modalitäten ab. Bei Tagesverträgen trafe dies zu. In allen anderen Fällen nicht, da der Skipass auf einen Namen ausgestellt wird, obwohl die Identifikation anhand der Fotografie des Vertragspartners erfolgt und in der Regel weder der Name, noch die Anschrift oder die Nummer des Personalausweises aufgeführt sind. Zudem wird im Allgemeinen die Klausel „persönlich und nicht übertragbar“ eingebracht.

d) *Übertragbarkeit*. Hierbei handelt es sich um das ausschlaggebende Merkmal des Wertpapiers, das durch die Tatsache entsteht und gerechtfertigt ist, dass es übertragbar ist. Die beste Garantie für die Übertragbarkeit sind auf den Inhaber lautende Dokumente, die zirkulieren und durch die einfache Übergabe an Andere weiter gegeben werden. Wie bereits erwähnt, ist im Skipass meistens das Verbot der Weitergabe oder Übertragung ausgewiesen. Zudem ist die Zuwiderhandlung gegen dieses Verbots ein Grund für Vertragsauflösung wegen schwerwiegender Nichterfüllung, deshalb handelt es sich um eine grundlegende Bedingung. Dieser Aspekt ist diskutabel, wenn nämlich zum Beispiel zu Beginn der Saison ein Skipass weiter gegeben wird oder im Extremfall am ersten Tag, wäre es wirklich übertrieben, wenn dadurch das Recht auf die Nutzung der Piste für die ganze Saison verfallen würde. Die Gerichte würden dem Betreiber in diesem Fall nur das Recht auf einfachen Schadensersatz zuerkennen (Zahlung des Preises für einen Tag).

Dies alles führt zu dem Schluss, dass der Skipass nicht unter die Kategorie der Wertpapiere fällt, sondern unter die Kategorie der uneigentlichen Wertpapiere oder

---

<sup>18</sup> Auch eine Aktie ist ein unvollständiges Wertpapier, da die tatsächlichen, realen Rechte des Aktionärs dem Statut der Gesellschaft zu entnehmen sind.

Legitimationsnachweise (19).

#### **IV. ZUSAMMENFASSUNG**

**Erster Punkt.** – Der Vertrag, der Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist, ist als wichtigste Figur im Skirecht zu sehen. Alle Skifahrer, die auf Pisten fahren wollen, müssen einen derartigen Vertrag abschließen. Jedes Jahr schließen Millionen von Skifahrern in Europa diesen Vertrag ab.

**Zweiter Punkt.**– Paradoxer Weise steht die Bedeutung dieses Vertrags der geringfügigen Aufmerksamkeit entgegen, die Gesetzgeber und Rechtslehre ihm bisher beigemessen haben. Konkrete Bestimmungen fehlen, auch gibt es keine Abhandlungen über dieses Thema.

**Dritter Punkt.**– Der Skipassvertrag unterliegt in Folge der mangelnden konkreten Bestimmungen dem Prinzip der Eigenständigkeit und des Willens. In Ausnahmefällen finden die Bestimmungen über Allgemeine Vertragsbedingungen Anwendung, da der Vertrag als Standardvertrag gilt.

**Vierter Punkt.**– Der Skipassvertrag ist ein gemischter Vertrag und kann als Serviceleistungsvertrag mit einigen typischen Elementen des Transportvertrags eingestuft werden. Er kann weder als reiner Transportvertrag, noch als Kauf- oder Werkvertrag gelten.

**Fünfter Punkt.**– Der Skipass ist ein uneigentliches Wertpapier oder Legitimationsnachweis.

**Sechster Punkt.**– Es liegen keine technischen Gründe vor, die gegen eine einheitliche europäische Reglementierung sprächen.

---

<sup>19</sup> Vgl. ARROYO, Ignacio: *Reflexiones en torno a los denominados títulos de crédito impropios y documentos de legitimación*, in "Revista de Derecho Mercantil", 1993, S. 1189 u.f.f.